

Die Erosion der Rüstungskontrolle

—Das bevorstehende Inkrafttreten des Atomwaffenverbots ist in der aktuellen Situation ein Hoffnungsschimmer —

Jahrzehntelang waren Rüstungskontrollverträge ein politisch-diplomatisches Instrument zur Begrenzung der Risiken insbesondere, aber nicht nur nuklearer Waffensysteme. Nach dem Austritt der USA aus mehreren Abkommen läuft im Februar 2021 auch der New-START-Vertrag aus.

Der Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Partial Test Ban Treaty) von 1963 sollte verhindern, dass oberirdische Nukleartests immer unkalkulierbarere gesundheitliche Schäden bei den Menschen inner- und außerhalb der Staaten, die derartige Tests durchführten, anrichten. Das war bitter nötig – in der IPPNW-Studie „Radioaktive Verseuchung von Himmel und Erde“ wird die weltweite Zahl tödlicher Krebsfälle durch oberirdische Atomtests bis zum Jahr 2000 auf 430.000 geschätzt. Er war der erste speziell auf Atomwaffen bezogene Rüstungskontrollvertrag. Nuklearwaffen wurden aber schon seit den 60er Jahren in anderen Verträgen mit behandelt. So wurde im Weltraumvertrag von 1967 geregelt, dass im Weltraum keine Atomwaffen stationiert werden dürfen. Ähnliches wurde bereits zuvor für die Antarktis und später für den Mond und andere Himmelskörper vereinbart.

In den Strategic Arms Limitation Talks (SALT) zwischen den beiden großen Atommächten USA und UdSSR wurden zwischen 1969 und 1979 Vereinbarungen zur Begrenzung strategischer Nuklearwaf-

fensysteme getroffen und 1972 der sogenannte ABM-Vertrag abgeschlossen, der eine Begrenzung von Anti Ballistic Missiles vorsieht, also von Raketen, die Interkontinentalraketen abfangen und zerstören können. Er war zeitlich nicht befristet und wurde nach Ende des Kalten Krieges zunächst von den USA und Russland, Belarus, Kasachstan und der Ukraine (also den vier ehemaligen Sowjetrepubliken, auf deren Boden sich 1991 Atomwaffensysteme befanden) fortgeführt.

Der 1970 in Kraft getretene Nichtverbreitungsvertrag (auch als Atomwaffensperrvertrag bezeichnet) legte fest, dass kein Staat außer den damaligen fünf Atommächten USA, UdSSR, Großbritannien, Frankreich und Volksrepublik China Nuklearwaffen herstellen oder besitzen darf. Er wurde ursprünglich für 25 Jahre abgeschlossen, dann zunächst befristet und schließlich 2010 unbefristet verlängert.

Der 1987 zwischen den USA und der UdSSR zeitlich unbegrenzt abgeschlossene INF-Vertrag (INF= Intermediate-range Nuclear Forces) verbot beiden Staaten den Besitz von landgestützten Mittelstre-

ckenraketen (ballistische Raketen oder Cruise Missiles) und wurde nach der Auflösung der Sowjetunion von Russland, der Ukraine, Belarus und Kasachstan als Vertragspartnern fortgeführt.

Anfang der 90er Jahre wurde unter der Bezeichnung START (Strategic Arms Reduction Treaty) von den USA und Russland zwei zeitlich befristete Verträge abgeschlossen, die nach der Auflösung der Sowjetunion den Umgang mit den 1991 in der Ukraine, Belarus und Kasachstan befindlichen Nuklearwaffen regeln und eine weitere Begrenzung der strategischen Nuklearwaffen bewirken sollte. START II wurde 2002 durch den SORT-Vertrag ersetzt (SORT = Strategic Offensive Reductions Treaty), und START I wurde 2010 durch den New START-Vertrag abgelöst, der bis Februar 2021 läuft und eine Verlängerungsoption um fünf Jahre enthält.

Aufbauend auf dem PTBT wurde in den Neunziger Jahren der CTBT (Comprehensive Test Ban Treaty) verhandelt, der sämtliche Nuklearwaffentests verbietet, aber noch nicht in Kraft getreten ist, weil dazu die Unterzeichnung und Ratifizierung durch 42 Staaten erforderlich ist, die

potenziell zu Atomwaffenstaaten werden könnten. Acht davon haben bis heute den Vertrag nicht ratifiziert.

Parallel zur nuklearen Rüstungskontrolle wurden – insbesondere im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – Verträge zu konventioneller Rüstungskontrolle und zu vertrauensbildenden Maßnahmen in und um Europa abgeschlossen. Dazu gehören insbesondere der „Vertrag über den Offenen Himmel“, der seinen Mitgliedsstaaten gegenseitige Beobachtungsflüge nach ganz bestimmten Regeln ermöglicht, und das sogenannte „Wiener Dokument“, das gegenseitige Information, Vor-Ort-Inspektionen und Manöverbeobachtungen regelt. Vertrauensbildende Maßnahmen senken genauso wie die mit vielen Rüstungskontrollverträgen verbundenen Inspektionen sowohl für konventionelle als auch für nukleare Waffensysteme das Risiko einer Eskalation bis hin zum Krieg/Einsatz durch Fehlwahrnehmungen oder Fehlalarme. Daher sind sie ein wichtiger Bestandteil des Rüstungskontrollsystems.

Rüstungskontrolle ist jedoch etwas anderes als Abrüstung. Sie begrenzt einzelne Waffensysteme oder Waffenkategorien räumlich oder zeitlich und verbietet einzelne Technologien, die als destabilisierend angesehen werden, zielt aber z.B. bei Nuklearwaffen nicht auf die Beseitigung aller Systeme. Dadurch stellt Rüstungskontrolle das Prinzip der nuklearen Abschreckung nicht in Frage und beseitigt damit das Risiko eines geplanten oder durch einen technischen Fehler ausgelösten Atomkrieges nicht, sondern reduziert es bestenfalls. Da es aber nicht egal ist, wie groß dieses Risi-



RÜSTUNGSWETTLAUF STOPPEN:
DIE DFG-VK, ICAN UND DIE IPPNW
IN BERLIN, 30. JUNI 2020

ko ist, ist eine Erosion des Rüstungskontrollsystems Anlass zu großer Sorge.

Der erste eigentlich unbefristet abgeschlossene Rüstungskontrollvertrag, der gekündigt wurde, war der ABM-Vertrag, der 2001 von den USA gekündigt wurde und dadurch 2002 außer Kraft trat. Das war rückblickend gesehen zusammen mit der Weigerung des US-Senats, den CTBT zu ratifizieren, der Beginn der Erosion des seit den Sechziger Jahren entstandenen Rüstungskontrollsystems. Die Stationierung von US-Raketenabwehrsystemen in Europa, die öffentlich mit einem vermuteten iranischen Nuklearwaffenprogramm begründet wurden, von Russland aber als mittelfristige Bedrohung ihrer nuklearen Zweitschlagskapazität angesehen wurden, verschlechterten das Klima für Rüstungskontrolle weiter. Vor allem der Nuklearvertrag mit dem Iran (JCPoA), der 2015 nach zwölfjährigen Verhandlungen zwischen dem Iran, den fünf ständigen Mitgliedern des VN-Sicherheitsrats und Deutschland vereinbart und vom UN-Sicherheitsrat in der Resolution 2231 völkerrechtlich verbindlich gemacht wurde, stellte sicher, dass das iranische Nuklearprogramm nicht kurzfristig in ein Nuklearwaffenprogramm umgewandelt werden kann.

Mit dem Amtsantritt von Donald Trump als US-Präsident beschleunigte sich die Erosion des Rüstungskontrollsystems. Er erklärte 2018 den Ausstieg aus dem JCPoA, kündigte 2019 den INF-Vertrag und kündigte 2020 den Austritt der USA aus dem Vertrag über den Offenen Himmel an.

Für andere Massenvernichtungswaffen – biologische und chemische Waffen – traten 1975 bzw. 1997 von fast allen Staaten unterzeichnete Verbotverträge in Kraft. Daher haben 122 Staaten am 7. Juli 2017 den Atomwaffenverbotvertrag beschlossen, der inzwischen von 84 Staaten unterzeichnet und von 44 Staaten ratifiziert worden ist. Auch wenn eines der wenigen Themen, bei denen die Atomwaffenstaaten sich einig sind, die Ablehnung dieses Vertrags ist: in der aktuellen Situation ist er ein Hoffnungsschimmer.

Ute Finck-Krämer
ist Ko-Vorsitzende
des Sprecher*innenrats der
Plattform Zivile
Konfliktbearbeitung.

